

**Mit dem Digitalpakt Schule
Bildungsinfrastruktur in Deutschland
fit für die Zukunft machen**

Juni 2018

1 Arbeitsgruppe Bildung und Forschung

2 **Mit dem Digitalpakt Schule Bildungsinfrastruktur** 3 **in Deutschland fit für die Zukunft machen**

4 Juni 2018

5

6 **Präambel**

7 Im Mittelpunkt der Bildungspolitik der Union steht das Wohl des einzelnen Kindes.
8 Grundlegende Werte und Lebensgrundlagen werden in der Familie vermittelt, der
9 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen besteht zuvorderst immer darin, Schüler
10 angemessen auf das Leben in der derzeitigen und künftigen Gesellschaft vorzubereiten.
11 Wichtig ist es dabei, gesellschaftliche Veränderungsprozesse und neue Anforderungen
12 ausreichend zu berücksichtigen. Gute Bildung ist somit das Wichtigste, was wir der
13 heranwachsenden Generation mit auf den Weg geben können. Bildungspolitik ist nach
14 dem Verständnis der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine originäre Aufgabe der Länder,
15 die das Ziel eines qualitativ hochwertigen Bildungssystems verfolgt, das jedem jungen
16 Menschen Chancen und die Voraussetzungen für die Teilhabe an unserer Gesellschaft
17 bietet. Nach dem Verständnis des christlichen Menschenbildes ist jedes Kind eine
18 eigenständige Person mit individuellen Fähigkeiten und Talenten. Unser
19 bildungspolitisches Leitbild ist daher geprägt von Qualität, Leistung und Vielfalt. Im
20 Sinne der Subsidiarität benötigen Bildungseinrichtungen sowohl Freiräume als auch
21 verlässliche Rahmenbedingungen. Für erfolgreiche Bildungsbiographien sind die
22 Übergänge und eine enge Verzahnung zwischen frühkindlicher Bildung, Grundschule,
23 weiterführenden Schulen, als auch die Durchlässigkeit entscheidend.

24

25 Gesellschaftliche Veränderungen wie der demographische Wandel und die
26 Digitalisierung stellen auch das Bildungssystem vor große Herausforderungen. Der
27 Abschaffung von Leistungsanreizen stehen wir entschieden entgegen, denn unserer
28 Auffassung nach führen fehlende Anreize zum Absinken der Motivation der Schüler.
29 Kinder und Jugendliche sind neugierig, Dinge zu erlernen und wissbegierig, deshalb
30 sehen wir in deren Förderung den Schlüssel zu sozialem Aufstieg und wirtschaftlichem
31 Erfolg. Eine breite Allgemeinbildung der Schüler sowie die Vermittlung von guten Lese,
32 Rechtschreib- und Rechenkompetenzen bleibt für uns die zentrale Aufgabe des
33 Bildungsauftrags der Schulen.

34 Um jedoch unser Ziel zu erreichen, eine höhere Verbindlichkeit in der Vergleichbarkeit
35 von Abschlüssen zu herzustellen, brauchen wir nicht nur einheitliche Standards für
36 Schulabschlussprüfungen, sondern auch ein vergleichbares Niveau bei der digitalen
37 Ausstattung der Schulen in Deutschland. Damit unsere Kinder auf die sich durch die
38 Digitalisierung verändernde Welt bestens vorbereitet sein werden, will die CDU/CSU
39 Bundestagsfraktion mit dem Digitalpakt diesen Herausforderungen gerecht werden.

40

41 **I. Der Digitalpakt als Modernisierungsschub für eine** 42 **erfolgreiche digitale Bildung**

43

44 Junge Menschen wachsen heute als digitale Anwender auf. Digitale Bildung eröffnet
45 Wege vom „Anwender zum Gestalter“ zu werden und somit digitale Prozesse besser zu
46 verstehen und zu reflektieren, bewusster mit diesen umzugehen und
47 Herausforderungen gezielter zu meistern. Digitale Kenntnisse werden immer mehr zu
48 einer unverzichtbaren Schlüsselkompetenz für die Teilhabe in allen Bereichen und für
49 die Sicherheit des Einzelnen wie auch der ganzen Gesellschaft im Sinne eines
50 selbstständigen und mündigen Lebens in der digitalen Welt. Auch bei der digitalen
51 Bildung wird das Lehren und Lernen weiterhin dem Primat des Pädagogischen folgen.
52 Digitale Kenntnisse können und sollen die klassischen Grundfertigkeiten und die
53 traditionelle Allgemeinbildung nicht ersetzen, sondern diese ergänzen. Von der
54 Qualität der digitalen Bildung hängen auch die Zukunftsfähigkeit unseres Bildungs- und
55 Ausbildungssystems und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des
56 Wirtschaftsstandorts Deutschland ab. Die Arbeitswelt von morgen wird in Zeiten von
57 Industrie 4.0 und digital vermittelter globaler Wissensketten in Wirtschaft und
58 Wissenschaft zunehmend digitale Kenntnisse erfordern. Arbeits- und
59 Forschungsbereiche wie Informationstechnik, Künstliche Intelligenz, Big Data, Robotik
60 und E-Health werden in der Zukunft immer wichtiger. Digitale Medien, Werkzeuge und
61 Plattformen verändern einerseits Arbeits-, Organisations- und
62 Kommunikationsprozesse, verschaffen aber auch Zugang zu neuen gestalterischen
63 Möglichkeiten.

64

65 Eine gute digitale Infrastruktur aller Schulen ist die zwingende Grundvoraussetzung
66 dafür, dass eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Vermittlung digitaler
67 Kompetenzen für alle Schüler in Deutschland gewährleistet werden kann. Von den
68 allgemeinbildenden Schulen bis zu den Berufsschulen wird der Bund mit dem
69 Digitalpakt im Sinn einer einmaligen Anschubfinanzierung darum als Beschleuniger
70 und Taktgeber maßgeblich daran mitwirken, die digitalen Infrastrukturen an den
71 Schulen deutlich zu verbessern, ganz gleich, ob sie sich erst auf den Weg machen oder
72 bereits über eine digitale Basisausstattung verfügen. Mit einem kraftvollen

73 Modernisierungsschub sollen alle Schulen in Deutschland in die Lage versetzt werden,
74 ihren Weg in die Zukunft erfolgreich zu beschreiten. Die Kultushoheit bleibt dabei
75 Kompetenz der Länder. Die geplanten Maßnahmen des Bundes zum Ausbau der
76 digitalen Infrastruktur von Schulen mit dem Digitalpakt müssen in diesem Sinne
77 ergänzt werden durch Anstrengungen der Länder, die Digitale Bildung noch viel stärker
78 als bisher in die Bildungs- und Lehrpläne zu integrieren. Auch soll die Lehreraus- und -
79 fortbildung im Bereich der Verwendung digitaler Mittel für den Unterricht und der
80 Qualifikation zur Vermittlung digitaler Kompetenzen an die Schüler weiterentwickelt
81 werden.

82

83 Das staatliche Bildungssystem in Deutschland genießt ein hohes Ansehen bei Eltern
84 und Schülern, in den Metropolregionen wie in den ländlichen Räumen. Die erfolgreiche
85 Umsetzung des Digitalpakts Schule kann ein starker Beitrag zu dem im
86 Koalitionsvertrag festgeschriebenen Ziel der Herstellung gleichwertiger
87 Lebensverhältnisse sein.

88

89 **II. Ausgangspunkt**

90

91 Der Digitalpakt Schule wurde – damals noch unter dem Kürzel „DigitalPakt#D“ – als
92 Kernelement des Strategiepapiers „Bildungsoffensive für die digitale
93 Wissensgesellschaft“ von der damaligen Bundesministerin für Bildung und Forschung
94 Professor Dr. Wanka am 12.10.2016 den Ländern und der Öffentlichkeit mit einem
95 Volumen von fünf Milliarden Euro über fünf Jahre zur Förderung der digitalen
96 Lerninfrastruktur an Schulen vorgestellt. Weiterführend hat die
97 Kultusministerkonferenz (KMK) das Strategiepapier „Bildung in der digitalen Welt“ am
98 08.12.2016 beschlossen. Durch eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene wurde
99 ein Entwurf der Eckpunkte für eine Bund-Länder-Vereinbarung erarbeitet, bei welcher
100 der Bund den Ausbau der technischen digitalen Infrastruktur fördert. Im Gegenzug
101 stellen die Länder als ihren Teil des Paktes den Betrieb sowie die Interoperabilität der
102 IT-Infrastrukturen sicher, bauen die Qualifizierung der Lehrkräfte aus, integrieren dabei
103 die Digitale Bildung in die Lehreraus- und Fortbildung und entwickeln die Bildungs-
104 und Lehrpläne weiter.

105 **III. Forderungen zum Aufbau der digitalen**
106 **Infrastruktur für Schulen und der Förderkriterien**
107 **für den Digitalpakt Schule**

108

109 Die AG Bildung und Forschung der CDU/CSU Bundestagsfraktion fordert zur
110 Umsetzung des Digitalpakts:

111

112 1. Der Bund fördert die konzeptionelle Unterstützung beim Ausbau der IT-
113 Infrastruktur der Schulen. Antragsberechtigt sind alle Schulträger in
114 Deutschland, auch die Träger von Schulen in freier Trägerschaft. Der
115 Breitbandausbau auf dem Schulgelände soll im Rahmen des Digitalpakts
116 gefördert werden, denn dies ist die Basis für alle weiteren Maßnahmen in der
117 Digitalen Bildung. Die Verantwortung für den Breitbandausbau bis zum
118 Schulgelände muss jedoch auch weiterhin beim Bundesministerium für Verkehr
119 und digitale Infrastruktur (BMVI) liegen. Die Mittel des Digitalpakts Schule sind
120 für die digitale Infrastruktur auf dem Gelände der Schulen und in den
121 Schulgebäuden sowie für bildungsspezifische Aufgaben vorzuhalten. Eine
122 Deckelung der Digitalpaktmittel des Bundes für diesen Bereich sollte in Betracht
123 gezogen werden, so dass maximal 20 Prozent für den Breitbandanschluss auf
124 dem Schulgelände verwendet wird. Davon unberührt steht es den Ländern frei,
125 weitere Maßnahmen in eigener Finanzierung durchzuführen.

126

127 2. Gefördert werden soll weiter die WLAN-Ausleuchtung, die Vernetzung der
128 Kommunikations- und IT-Infrastruktur im Schulgebäude als „intelligentes
129 Klassenzimmer“ und in einem nächsten Schritt Maßnahmen für die Vernetzung
130 und Kooperation zwischen den Schulen. Die Länder sollen im Gegenzug mit
131 landesweit einheitlichen Verwaltungsnetzen- und Lösungen die Schulen
132 befähigen, zum Beispiel digitale Stundenpläne zu integrieren, digitale
133 Klassenbücher zu führen und Benotung und Zeugniserstellung digital
134 abzuwickeln.

135

136 3. Ebenso halten wir die Förderung von Lernplattformen und Schulclouds, die
137 mindestens auf Landesebene angesiedelt sind, für sinnvoll. Durch landesweit
138 einheitliche Bildungsplattformen und Landesserverlösungen kann der
139 Administrations- und Wartungsaufwand insgesamt gesenkt werden, IT-
140 Sicherheit und Datenschutz können gewährleistet und somit Schulen wie
141 Schulträger entlastet werden.

142

143 4. Dem bisherigen Zustand, dass Administration und Wartung von IT-Systemen in
144 Schulen über einzelne Lehrkräfte oftmals auf freiwilliger Basis abgewickelt
145 werden, wollen wir entgegenwirken, indem grundsätzlich solche Strukturen im

- 146 Rahmen des Digitalpakts gefördert werden, die eine professionelle
147 Administration und Wartung gewährleisten und die Abhängigkeit davon
148 reduzieren, ob sich einzelne Lehrkräfte einbringen (können).
149
- 150 5. Bei der Förderung von Schulclouds muss das übergeordnete Ziel sein,
151 gemeinsam einheitliche technische Standards dafür zu definieren, dass Cloud-
152 Lösungen und Lernplattformen zwischen Schulen, auf Länderebene und dort wo
153 möglich, später auch bundesweit vernetzbar sind. Darum soll zur Unterstützung
154 des Digitalpakts die Förderung des Projekts „Schul-Cloud“ ausgeweitet werden,
155 welches das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in
156 Zusammenarbeit mit dem Hasso-Plattner-Institut (HPI) bereits an Schulen in
157 verschiedenen Bundesländern durchführt.
158
- 159 6. Bislang werden von den Schulträgern und den Ländern sehr unterschiedliche
160 Ansätze bei den Cloud-Lösungen verfolgt. Um Interoperabilität und
161 Kompatibilität der Systeme zu fördern, sollen in Zukunft isolierte „Insellösungen“
162 vermieden werden. Die Plattformen müssen modular aufgebaut sein, so dass die
163 Einbindung weiterer Dienste in Zukunft ermöglicht wird. Mit dem Digitalpakt
164 verfolgen wir das Ziel, dass sich auf Ebene der Länder einheitliche Lösungen und
165 technische Schnittstellen konsolidieren, die untereinander vollständig
166 anschlussfähig sind. Länderübergreifende Cloud-Lösungen können auch die
167 Verwendung von Open Educational Resources erleichtern.
168
- 169 7. Dort, wo länderübergreifende Lösungen gegenwärtig noch regulativen
170 Beschränkungen unterliegen, wird im Zuge des Digitalpakts kritisch
171 nachzufragen und zu prüfen sein, wo diese Regelungen mit Blick auf neue
172 Chancen der digitalen Bildung noch sinnvoll sind und wo diese vielleicht nur
173 unnötige Barrieren aufbauen und Schnittstellen bei der Digitalisierung von
174 Schulen und digitalen Wissensvermittlung ausbremsen. Dies gilt zum Beispiel für
175 die unterschiedlichen Zulassungsverfahren bei Bildungsmedien. Der Digitalpakt
176 Schule ist ein Anlass, unter anderem die Landesschulgesetze zu überprüfen und
177 an neue Bedingungen anzupassen.
178
- 179 8. Die umfassende Finanzierung stationärer bzw. standortgebundener
180 Präsentationstechnik und Anzeigeräte in den Schulen aus Mitteln des
181 Digitalpakts sehen wir kritisch. Damit genügend Mittel aus dem Digitalpakt für
182 den wichtigen Aufbau der IT-Infrastrukturen, Serverlösungen und Cloud-
183 Strukturen verbleiben, soll beim Anteil für stationäre, standortgebundene
184 Präsentationstechnik und Anzeigeräte, wie Whiteboards, Beamer und
185 Dokumentenkameras – analog zur Begrenzung der Mittel, die aus dem
186 Digitalpakt für Breitbandanschluss bereitgestellt werden – auch eine Deckelung
187 der Mittel des Bunds erfolgen. Die Ausstattung mit Präsentationstechnik und
188 Endgeräten bleibt weiterhin Aufgabe der Länder.

189
190 9. Mit Blick auf Endgeräte der Schüler wie Tablets und Smartphones sprechen wir
191 uns klar für den Ansatz „bring your own device“ aus. Eine Ausstattung der
192 Schulen zum Beispiel mit Tablets würde zu Lasten der Kern-Maßnahmen des
193 Digitalpakts gehen und vor Ort werden heute schon andere Lösungen gefunden.
194 Dabei muss immer der Ansatz gelten, dass digitale Lerninhalte technisch so
195 gestaltet sind, dass diese auf allen Endgeräten diskriminierungsfrei benutzt
196 werden können und die jeweiligen Medienkonzepte eine Integrierbarkeit der
197 Endgeräte gewährleisten.

198

199 **IV. Grundgesetzänderung ist erster Schritt**

200

201 1. Mit der Änderung von Artikel 104c GG wird die Voraussetzung für den
202 Digitalpakt geschaffen. Durch die Streichung des Wortes „finanzschwachen“ und
203 den Ersatz durch „Länder und“ soll dem Bund die Möglichkeit eröffnet werden,
204 künftig den Ländern und allen Kommunen in Deutschland Hilfen zu
205 gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen im Bereich der kommunalen
206 Bildungsinfrastruktur zu gewähren.

207

208 2. Artikel 104c GG verweist in Satz 2 auf die Anwendbarkeit von Artikel 104b
209 Absatz 2 und 3 GG, so dass die Umsetzung von Investitionshilfen sowohl über
210 das Bundeshaushaltsgesetz plus Verwaltungsvereinbarung als auch über ein
211 gesondertes, zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz möglich ist. Ein Verfahren
212 nur über das Bundeshaushaltsgesetz plus Verwaltungsvereinbarung ist aus
213 unserer Sicht zu bevorzugen.

214

215 3. Wir betonen, dass mit der Unterstützung des Bundes für Länder und Kommunen
216 beim Ausbau der digitalen Infrastruktur der Schulen ein klarer nationaler
217 Mehrwert im Sinne der oben beschriebenen Zukunftsfähigkeit von Wirtschaft
218 und Gesellschaft in unserem Land erzielt werden soll. Es geht weder kurzfristig
219 noch auf mittlere und lange Sicht darum, dass der Bund Aufgaben übernimmt,
220 die in klarer Zuständigkeit der Länder liegen und finanziell von diesen geleistet
221 werden müssen.

222 V. Mittel in den Haushalt 2019 einstellen

223

224 1. Für die Mittelbereitstellung erforderliche Schaffung eines
225 Fonds/Sondervermögens „Digitalpakt“ betrachten wir Art. 110 Abs. 1 GG als
226 Rechtsgrundlage für ausreichend. Eine Verankerung der Mittel im EPL 30 ist
227 nicht wünschenswert. Besser erscheint es, ein Sondervermögen durch
228 Bundesgesetzgebung zu errichten. Eine Verteilung der Mittel nach dem
229 Königsteiner Schlüssel ist sinnvoll. Die Mittel für landesweite oder
230 länderübergreifende Projekte zu schulischen Zwecken sollen prozentual
231 gedeckelt werden. Eine Begrenzung bzw. Priorisierung einzelner Maßnahmen
232 aus dem Gesamtpaket ist mit den Ländern zu vereinbaren.

233

234 2. Finanzielle Grundlage im Koalitionsvertrag für den Ausbau der Gigabit-Netze
235 und damit für einen Teilbereich der mit dem Digitalpakt Schule vorgesehenen
236 Maßnahmen, sind die Mittel mit Bezug auf den Erlös aus den künftigen UMTS-
237 und 5G-Versteigerungen. Diese müssen nach der Versteigerung umgehend zur
238 Verfügung gestellt werden.

239

240 3. Je nach Zeitpunkt und der Höhe der Mittel aus den Versteigerungen, die für den
241 Digitalpakt insgesamt zur Verfügung gestellt werden können, müssen diese
242 ergänzt werden, um das bereits 2016 angekündigte und im Koalitionsvertrag
243 2018 klar bezifferte Finanzvolumen des Digitalpakts von 3,5 Milliarden Euro bis
244 2021 konsequent zu gewährleisten.

245

246 4. Die Mittel des Digitalpakts Schule, die für die Förderung des
247 Breitbandanschlusses von Schulgebäuden verwendet werden, müssen klar
248 abgegrenzt werden von den Mitteln für den Breitbandanschluss von Schulen
249 nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Kapitel 2, §12.

250

251 5. Es sollten in den Haushalt für den Digitalpakt Schule Mittel eingestellt werden,
252 die möglichst bald abgerufen werden können. Den Vorschlag des
253 Bundesministers der Finanzen vom 9. Mai, von den 10,8 Milliarden Euro an
254 zusätzlichen Einnahmen des Bundes im Zeitraum bis 2022, schon 2018 2,4
255 Milliarden Euro in den Breitbandausbau und den Digitalpakt Schule zu
256 investieren, unterstützen wir. Ein öffentliches Signal und ein Startschuss für den
257 Digitalpakt Schule in diesem Jahr sind zwingend notwendig

258

259 6. Beim Aufbau digitaler Infrastrukturen soll geprüft werden, inwiefern die zu
260 etablierenden „Regionalen Kompetenzzentren“ für Digitalisierung mit Schulen
261 vernetzt werden können. In den Kompetenzzentren können im Sinne von Digital
262 Hubs auch zusätzliche Erfahrungen im Bereich der digitalen Bildung gesammelt
263 werden, die für die weitere Umsetzung des Digitalpakts genutzt werden.

264 VI. Die Länder bei der Förderung in die Pflicht nehmen

265

266 1. Die Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte aller
267 Fachrichtungen mit Bezug auf das Lehren und Lernen mit digitalen Medien muss
268 von den Ländern zügig umgesetzt werden. Der Bund unterstützt die Länder
269 bereits im Rahmen der „Qualitätsinitiative Lehrerbildung“. Eine Überarbeitung
270 der KMK-Beschlüsse zur Lehrerbildung hinsichtlich digitaler Kompetenzen erst
271 bis zum Ende der Programmlaufzeit ist daher nicht ausreichend und muss früher
272 erarbeitet werden, auch die IT-Ausstattung in Einrichtungen der Lehrerbildung
273 ist entsprechend zu gewährleisten. Ebenso drängend ist die Überarbeitung der
274 Curricula hinsichtlich digitaler Kompetenzen und Inhalte als integrativer
275 Bestandteil aller Fächer, sowie der Ausbau des Schulfachs Informatik, mit dem
276 Ziel eine obligatorische informatische Bildung zu gewährleisten.

277

278 2. Bei der Ausgestaltung des Digitalpakts muss verhindert werden, dass die Länder
279 immer neue Begehrlichkeiten bei der Finanzierung im Bildungsbereich an den
280 Bund richten und sich damit im Sinne von Mitnahmeeffekten aus ihrer genuinen
281 Verantwortung nehmen.

282

283 3. Mit Blick auf Erfahrungen aus der Vergangenheit, wie zum Beispiel der
284 Mittelübernahme des BAföG durch den Bund, muss sichergestellt werden, dass
285 die Mittel ausschließlich zweckbestimmt als Investitionen verwendet werden
286 können. Entsprechende Controlling-Mechanismen müssen während der
287 Programmlaufzeit angewandt werden. Des Weiteren muss sichergestellt werden,
288 dass die Mittelvergabe trägerneutral erfolgt. Die Verwaltungsvereinbarung muss
289 dies vollumfänglich gewährleisten.

290

291 4. Mit länderspezifischen Bewertungs- und Begutachungskriterien für die
292 Förderung durch den Bund wollen wir den unterschiedlichen
293 Ausgangssituationen der Länder gerecht werden. Je nach Situation sind
294 spezifische Maßnahmen durchzuführen. Seitens des Bundes muss darauf
295 geachtet werden, dass nicht länder-eigene Programme durch Maßnahmen des
296 Digitalpakts ersetzt werden.

297

298 5. Für den Erfolg des Digitalpaktes ist absolut entscheidend, dass Interoperabilität
299 gemäß vorstehender Ziffer III.6. nicht nur wie in unserem Koalitionsvertrag oder
300 im KMK-Eckpunktepapier angestrebt wird, sondern für alle Beteiligten,
301 insbesondere für Dienstleister und Hersteller, verbindlich festgesetzt wird. Wir
302 fordern die Bundesregierung auf, Interoperabilität gemäß Ziffer III.6. als
303 Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen in der
304 Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern rechtsverbindlich festzusetzen.

305

- 306 6. Eine Bereitstellung von Personal- und Sachkosten in Höhe von einem Prozent
307 der Gesamtfördersumme zur Administration der Mittel und zur Sicherstellung
308 der zweckgerechten Verwendung lehnen wir ab, da sie nach Art. 104c GG
309 eindeutig keine Finanzhilfe für Investitionen darstellen.
- 310
311 7. Antragsberechtigt sind die Schulträger und im Falle von landesweiten oder
312 länderübergreifenden Infrastrukturen die Länder bzw. Verbände von Ländern.
313 Bei der Vergabe der Förderbescheide an die Schulträger durch die Länder bzw.
314 die zuständigen Landesministerien soll eine Ausweisung dieser Mittel als
315 Bundesmittel aus dem Digitalpakt Schule erfolgen. Ein zeitnahe
316 Informationsaustausch über die geförderten Projekte an den Bund, auch zur
317 Sicherstellung der Information der zuständigen Mitglieder des Deutschen
318 Bundestags durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, muss
319 stets gewährleistet sein.